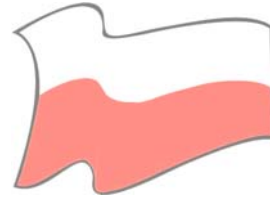




SOZIETÄT
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER

Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Rechtsanwälte



Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de

Infobrief Polen - Speditionsspezial -

www.jgp.de
www.infoforum-polen.de

Cham, März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Polen hat als Standort für Investitionen sehr viel zu bieten: günstige, gut ausgebildete Arbeitskräfte, zahlreiche Subventionsprogramme, sicheres Recht, welches spätestens seit dem EU-Beitritt dem EU-Recht im Großen und Ganzen angepasst wurde.

Der EU-Beitritt Polens hat auch Firmen der Transport- und Speditionsbranche neue Möglichkeiten und Chancen eröffnet, zumal jetzt auch der Besitz einer deutschen Transportlizenz von Bedeutung ist und eine große Erleichterung bei der Aufnahme der Tätigkeit in Polen darstellt.

Daher ist für viele, auch aus Kostengründen überlegenswert, eine Tochtergesellschaft in Polen zu gründen und über diese einige der Aufträge abzuwickeln.

1. Dienstleistungsfreiheit

Seit dem EU-Beitritt Polens am 01. Mai 2004 gilt für polnische Unternehmen grundsätzlich die Dienstleistungsfreiheit, d. h. sie dürfen ihre Leistungen in allen EU-Ländern anbieten.

Im Bereich Transport wurden jedoch im Beitrittsvertrag einige Übergangsregelungen vereinbart, welche diese Dienstleistungsfreiheit vorübergehend einschränken.

So dürfen polnische Unternehmer Transporte aus Polen in alle EU-Länder bzw. zwischen zwei EU-Ländern (z. B. von Deutschland nach Italien oder Frankreich) durchführen.

Binnen einer Frist von 3 Jahren ab dem EU-Beitritt (mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 2 Jahre) ist jedoch der Straßentransportmarkt der europäischen Union für polnische Unternehmen für die sog. Kabotagefahrten (d. h. Fahrten zwischen zwei Ortschaften im Gastland, z. B. Deutschland, welche mit Fahrzeugen getätigt werden, die in einem anderem Land, z. B. Polen angemeldet sind) gesperrt.

Das sog. Kabotageverbot gilt jedoch, wie gesagt, nur vorübergehend.

2. Fahrzeuge

Nachdem in Polen eine Tochtergesellschaft gegründet wurde und polnische Fahrer eingestellt wurden, stellt sich oft die Frage, mit welchen Fahrzeugen gefahren werden darf.

Die Frage, ob die polnischen Fahrer Fahrzeuge aus Deutschland benutzen dürften, ist grundsätzlich zu bejahen, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

Diese Fahrzeuge müssen in die polnische Tochtergesellschaft entweder als Sacheinlage eingebracht werden oder an diese verkauft bzw. vermietet werden.

Diese deutschen Fahrzeuge müssen ferner in Polen angemeldet werden, d. h. sie dürften nicht mit deutschen Kennzeichen gefahren werden. Ferner müssen sie in Polen versichert werden.

Diese Voraussetzung ergibt sich dabei nicht nur aus den polnischen sondern auch aus den EU-Vorschriften.

Im Endeffekt handelt es sich dann also um Fahrzeuge der polnischen Tochtergesellschaft.

Es ist also nicht möglich, polnische Fahrer eines polnischen Tochterunternehmens auf in der BRD zugelassenen LKW des deutschen Unternehmens einsetzen.

3. Lizenz

Nach dem polnischen Gesetz vom 06. September 2001 über den Straßentransport ist es für die Ausübung der Transporttätigkeit, wenn Fahrzeuge mit dem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verwendet werden, notwendig, eine entsprechende Lizenz zu erhalten.

Diese wird auf Antrag des Unternehmens erteilt, wobei dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen sind:

- a) Antragsformular L1 (Angaben des Unternehmens),
- b) Vordruck L2 (Verzeichnis der Fahrzeuge),
- c) Auszug aus dem Handelregister,
- d) Kopie der Bescheinigung über die Erteilung der Identifikationsnummer für statistische Zwecke (sog. REGON-Nummer),
- e) Kopie des Bescheides über die Erteilung der Steueridentifikationsnummer (sog. NIP-Nummer),

- f) Kopie des Zertifikates der Berufskompetenzen im internationalen Straßen-transport, hier ist wichtig, dass **auch ausländische Zertifikate z. B. aus Deutschland anerkannt werden**,
- g) Bescheinigung aus dem Strafregister, dass der Unternehmer bzw. dessen Geschäftsführer nicht vorbestraft ist,
- h) Dokumente, welche die finanzielle Lage des Unternehmens ersichtlich machen z. B. Bescheinigung der Bank über die Geldmittel auf dem Bankkonto, Bankgarantie, Wechsel etc.
Es wird angenommen, dass die finanzielle Lage des Unternehmens die Aufnahme und Ausübung der Gewerbetätigkeit im Bereich des Straßentransports ermöglicht, wenn der Unternehmer finanzielle Mittel in Höhe von mind. 9.000,00 € für das erste Fahrzeug bzw. 5.000,00 € für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug aufweisen kann.
- i) Formular L7 – Erklärung über die Absicht, Fahrer einzustellen,
- j) Kopien der Anmeldungsbeweise (die Fahrzeuge müssen in Polen registriert werden) sowie der gültigen technischen Untersuchungen,
- k) Falls sich die Fahrzeuge nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, sollen Dokumente vorgelegt werden, welche das Recht des Unternehmens bestätigen, diese zu benutzen, z. B. Leasingvertrag, Pachtvertrag etc.

An dieser Stelle informieren wir gerne, dass wir für Interessenten sowohl die Firmengründung als auch alle mit dem Erhalt der oben aufgezeigten Unterlagen verbundenen Behördengänge erledigen können.

Wir übernehmen auch gern die Gestaltung eines steuerlich günstigen Modells für die internationale Tätigkeit. Hier bieten wir einige Erstinformationen an:

4. Steuerlich relevante Strukturalternativen bei Investitionen in Polen

a) Allgemeine Aspekte

Unsere Beratungspraxis zeigt, dass deutsche Unternehmen bzw. Unternehmer bei der Strukturierung ihrer Investitionen in Osteuropa häufig die Steuerbelastungen bei der sog. „Repatriierung“ der im Ausland verdienten Gewinne ins Inland unterschätzen (gemeinwirtschaftliche Steuerbelastung der nach Deutschland zurückgeführten Gewinne). Hierzu zählen:

- Ausländische Quellensteuern auf Dividenden,
- Hinzurechnung von 5 % einer Auslandsdividende als nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (ca. 2 % Effektivbelastung) und
- Die hälftige Besteuerung von Auslandsdividenden bei inländischen natürlichen Personen nach § 3 Nr. 40 EStG (sog. „Halbeinkünfteverfahren“).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte dürfen wir hier zum in Frage stehenden Themenkomplex folgende steuerrechtliche Erstinformation präsentieren:

b) Einschaltung der deutschen GmbH als Muttergesellschaft

Soweit eine deutsche GmbH einen 100%-igen Anteil am Stammkapital der angedachten polnischen Kapitalgesellschaft halten soll, ergeben sich folgende steuerrelevante Aspekte:

Nach dem neuen, am 01.01.2005 in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland - Polen wird bei einer 100%-igen Schachtelbeteiligung der Quellensteuerabzug auf 5 % beschränkt. Bei einer Schachtelbeteiligung nach dem polnischen Körperschaftssteuergesetz (Beteiligung mindestens 25 %) entfällt die Quellensteuer komplett. Zugleich sind die Dividendeneinnahmen in Deutschland, unabhängig von der Höhe der Beteiligung gem. § 8 b Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz, nicht Bestandteil des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens. Allerdings ist in dieser Fallkonstellation § 8b Abs. 5 Körperschaftssteuergesetz zu beachten, der eine Hinzurechnung von 5 % der ausgeschütteten Auslandsdividende als nichtabziehbare Betriebsausgabe zur Folge hat, was letztendlich eine ca. 2%-ige Effektivbelastung darstellt (siehe oben). Das heißt für eine deutsche Kapitalgesellschaft, die ihr wirtschaftliches Engagement in Polen in Form einer 100%-igen Tochterkapitalgesellschaft gestaltet, ergibt dies eine **Gesamtsteuerbelastung auf die Gewinne** dieser Tochtergesellschaft **nach Ausschüttung an die Mutter** (hier Ihre deutsche GmbH) **in Höhe von 19 %**, solange die ausgeschütteten Dividenden nicht an die Gesellschafter der deutschen Gesellschaft weiter ausgeschüttet werden.

Das heißt zwar, dass durch die Zwischenschaltung der deutschen GmbH als Muttergesellschaft der angedachten polnischen GmbH durch Weiterausschüttung an Anteilseigner der deutschen GmbH eine weitere Besteuerungsebene (Halbeinkünfteverfahren) entsteht, was zunächst negativ erscheint. Die Durchführung eines Steuerbelastungsvergleichs unter Berücksichtigung aller steuerrechtlichen Privilegien und Anrechnungsoptionen ergibt aber, dass der Nettodividendenzufluss bei direkter Beteiligung von natürlichen Personen und der polnischen GmbH nur unwesentlich höher ist und im letzteren Fall auch die Schachtelprivilegierungen nicht greifen bzw. zusätzlich die polnische Quellensteuer droht.

Unseres Erachtens überwiegen deshalb die Vorteile der Einschaltung einer deutschen GmbH als Anteilseigner. Neben den Schachtelprivilegien, die Anwendung finden (siehe oben), können durch Thesaurierung (das heißt Nichtausschüttung) der aus Polen stammenden Dividenden die Ausschüttungen beim Anteilseigner zeitlich verzögert werden und dadurch ggf. Progressionsvorteile erzielt werden. Zudem gilt bei Veräußerungserlösen ebenfalls das nationale Schachtelprivileg des § 8b Körperschaftssteuergesetz, so dass bei Veräußerung der polnischen Gesellschaftsanteile durch die deutsche GmbH die daraus erzielten Erlöse zu 95 % von der Steuer befreit werden würden.

Der aufgezeigten Strukturalternative stehen auch keine zwingenden gesellschaftsrechtlichen Hürden entgegen.

Zwar gelten für GmbH's in Polen, die ausschließlich durch einen einzigen Gesellschafter beherrscht werden, etwas strengere formelle Anforderungen (etwaige notarielle Beurkundungserfordernisse) diese stellen keinen nennenswerten Nachteil dar.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner
durch

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht